

Satzung der Spielvereinigung Ziegetsdorf e.V. 1930

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Vereinstätigkeit

- A) Der Verein führt den Namen „**Spielvereinigung Ziegetsdorf e.V.1930**“ mit Sitz in Regensburg. Er wurde gegründet am 21.Juni 1930 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- B) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- C) Den Mitgliedern der Jugendabteilung werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
- D) Der Verein ist beim Amtsgericht Regensburg im Vereinsregister eingetragen.
- E) Die Vereinsfarben sind Weiß-Blau.

§2 Mittelverwendung

- A) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- B) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- C) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- D) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern dem Bayerischen Landessportverband und seinen verschiedenen Fachverbänden angeschlossen und unterliegt deren Satzungen. Der Verein erkennt Ordnung und Satzung des Bayerischen Fußballverbandes und, soweit maßgebend, des Süddeutschen Fußballverbandes an.

§ 4 Mitgliedschaft

- A) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden. Minderjährige benötigen zur Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag, der in schriftlicher Form zu erfolgen hat, entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist berechtigt und verpflichtet Anträge abzulehnen, wenn dies im Vereinsinteresse notwendig erscheint.

- B) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur volljährige Mitglieder.

- C) Im übrigen hat jedes Mitglied dieselben Rechte und Pflichten (Ausnahmeregelung Ehrenmitglieder § 12/D)

- D) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für das laufende Kalenderjahr Beitragsschuldner des Vereins. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung, erlischt die Mitgliedschaft.

- E) Ein Mitglied kann durch den 1. Vorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes nach § 26 BGB ausgeschlossen werden. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluß ist nur wegen schwerer Verletzungen der Vereinspflichten zulässig. Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

- F) Bei allen Verstößen, die nicht zum Ausschluß führen, übt der Vorstand nach § 26 BGB die Disziplinargewalt über die Mitglieder aus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- A) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Kinder und Minderjährige zahlen einen geminderten Beitrag, der in eine gesonderte Kasse fließt. Diese Kasse dient ausschließlich der Schüler- und Jugendarbeit des Vereins.
- B) Die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- C) Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. In Ausnahmefällen, die der 1. Vorsitzende festlegt, ist eine Zahlung in Halbjahresraten möglich. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand nach § 26 BGB
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand

A) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzenden

Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

B) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand nach § 26 BGB
- dem 1. und 2. Abteilungsleitern
- dem 1. und 2. Schriftführer
- dem 1. und 2. Kassier
- dem 1. und 2. Kassenrevisor
- dem 1., 2. und 3. Jugendleiter
- der Frauenwartin

C) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes

A) Aufgabe der Vorsitzenden ist die Leitung und Verwaltung des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der SpVgg Ziegetsdorf. Dabei haben sie folgende Aufgaben:

- aa) Der **1. Vorsitzende** ist für die Führung des Vereines verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, leitet die Sitzungen und Versammlungen und beruft sie ein. Er überwacht die Abteilungsveranstaltungen und Übungsstunden und koordiniert die Aufgabengebiete der Abteilungen. Er bemüht sich um Führungskräfte im Verein.
- bb) Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- cc) Der **3. Vorsitzende** unterstützt den 1./2. Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt diese im Verhinderungsfall.
- dd) Der **1. Kassier** erarbeitet den Haushaltsplan, ist verantwortlich für Kasse und Rechnungslegung und erstellt den Jahresabschluß. Er verwaltet die Konten. Der Kassier zieht die Beiträge ein bzw. sorgt für deren Eingang. Er ist für seinen Geschäftsbereich zeichnungsberechtigt.
- ee) Der **2. Kassier** unterstützt den 1. Kassier in seiner Tätigkeit.

- ff) Der **1. Schriftführer** fertigt die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Sitzungsprotokolle. Er ist für die Herausgabe der Vereinsmitteilungen zuständig. Von den Veranstaltungen des Vereins gibt er einen Bericht an die Tagespresse. Er gibt den wöchentlichen Übungsplan der Abteilungen an die Tagespresse. Er führt die Mitgliederkartei. Er beantragt die jährlichen Zuschüsse.
- gg) Der **2. Schriftführer** unterstützt den 1. Schriftführer in seiner Tätigkeit. Er führt die Vereinschronik.
- hh) Die **Frauenwartin** sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
- ii) Die **Abteilungsleiter** haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sorgen für einen geordneten Übungs- und Spielbetrieb. Sie sind mitverantwortlich für die Haltung und Disziplin ihrer Sportler. Sie sorgen für eine umgehende Weiterleitung der entgegengenommenen Aufnahmeerklärungen, einschließlich der Aufnahmegebühr, sowie der Austrittserklärungen. Sie melden die Sportunfälle an das Schadenbüro der zuständigen Versicherung des Bayer. Landessportverbandes, fordern die Pässe an und kümmern sich um die Bearbeitung der Paßanträge. In Angelegenheiten ihrer Abteilung haben sie Entscheidungsbefugnis. Sie sind für den laufenden Geschäftsverkehr der Abteilung zeichnungsberechtigt.
- jj) Die **Jugendleiter** betreuen alle Schüler, Schülerinnen und Jugendlichen bis zu 18 Jahren. Sie führen überfachliche Schüler- und Jugendveranstaltungen durch, halten Kontakt zu den Abteilungsleitern, sowie den Jugendbetreuern der Abteilungen und erfüllen Ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der SpVgg Ziegetsdorf.
- kk) Der **1. und 2. Kassenrevisor** haben das Recht jederzeit Einblick in die Vereins- und Jugendkasse, zum Zwecke der Überprüfung, zu nehmen. Sie sind verpflichtet diese Kassen vor ihrer Verlesung auf der Jahreshauptversammlung zu überprüfen und den Mitgliedern einen entsprechenden Bericht zu geben.
- B) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Die Jugendleiter werden auf Vorschlag der Sportjugend (12 - 18jährige Mitglieder) vom Vereinsjugendtag gewählt.

Sie müssen volljährig sein. Die Wahl der Jugendleiter bedarf der Zustimmung und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

A) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Die volljährigen Vereinsmitglieder sind vier Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Sportheim des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es der Vereinsvorstand beschließt oder wenn sie durch ein Zehntel (§37 BGB) der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

B) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b) Satzungsänderung, Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen, Eintritt in Fachverbände oder Austritt aus Fachverbänden.
- c) Wahl und Entlastung des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Jugendleiter.
- d) Zustimmung und Bestätigung der von der Jahresmitgliederversammlung (Vereinsjugentag) der Jugend gewählten Jugendleiter.
- e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan sowie über die Jahresrechnung des Vereines über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- g) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorsitzenden, der Abteilungsleiter, des 1. Od. 2. Kassiers und der Kassenrevisoren.

C) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß u.a. folgende Punkte enthalten:

- Verlesen der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- Bericht der Vorsitzenden
- Ehrungen
- Berichte der Abteilungen
- Kassenbericht
- Kassenprüfungsbericht

- Entlastung des erweiterten Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Bestimmung des Wahlausschusses (alle 2 Jahre)
- Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- Anträge
- Verschiedenes

D) Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, müssen mehr als 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Auf sie muß in der Tagesordnung hingewiesen werden.

E) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Es werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung, der sich auf die Nr. B/b genannten Angelegenheiten bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

F) Die Wahlen zum erweiterten Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Das Vorschlagsrecht für Kandidaten hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

G) Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1., 2. od. 3. Vorsitzenden und dem 1. od. 2. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes nach § 26 BGB

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Um ein möglichst reibungsloses Vereinsleben zu gewährleisten, soll nach Möglichkeit mindestens alle zwei Monate eine Sitzung des Vorstandes nach § 26 BGB einberufen werden. Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle 4 Monate zusammentreten. Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, oder des erweiterten Vorstandes gegeben. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Verlauf der Sitzungen ist von einem Schriftführer zu protokollieren und von diesem und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 12 Ehrungen

Der Verein hat folgende Möglichkeiten, seine Mitglieder zu ehren:

A) „Silberne Vereinsnadel“

- Für 15-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Für besondere Verdienste um den Verein, auf Beschluß des Vorstandes nach § 26 BGB.

B) „Goldene Vereinsnadel“

- Für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein, auf Beschluß des Vorstandes nach § 26 BGB.

C) „Besondere Ehrennadel in Gold“

- Für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein, auf Beschluß des Vorstandes nach § 26 BGB.

D) „Ehrenmitgliedschaft“

- Sie ist dem Vorstand nach § 26 BGB vorzuschlagen und von diesem zu bestimmen.
- Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung oder deren Rechtsnachfolger einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 2 Wochen seit dem Versammlungstag eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen und derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

Diese Satzung wurde beschlossen am 22.07.1999

Unglaub Manfred
1. Vorsitzender

Dietz Günter
2. Vorsitzender

Unglaub Christian
1. Schriftführer